

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 (UVP-G 2000)

BGBI. 697/1993 idF zuletzt BGBI. I 2/2008

...

## Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

### § 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

...

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

...

#### Übergangsrecht: Anfechtung von Trassenverordnungen

Auf im § 46 (Abs. 18 Z 5 und Abs. 19 Z 3) UVP-G 2000 idF BGBl. I 153/2004 näher umschriebene Vorhaben ist weiterhin die (mit 1. Jänner 2005 außer Kraft getretene) Verfassungsbestimmung des § 24 Abs. 11 UVP-G 2000 idF BGBl. 773/1996 anzuwenden, welche folgenden Wortlaut hat(te):

#### **§ 24. ...**

(11) **(Verfassungsbestimmung)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen gemäß Abs. 1<sup>1</sup> auf Antrag der im § 19 Abs. 3 und 4 genannten Parteien<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um Verordnungen, mit denen Trassen von näher bestimmten Bundesstraßen bzw. Eisenbahn-Hochleistungsstrecken festgelegt werden.

<sup>2</sup> Das sind: Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan (derzeit: Landeshauptmann), Standortgemeinden und an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, die von wesentlich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, sowie (nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 konstituierte) Bürgerinitiativen.